

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 22.12.2023

Satzung vom 20.12.2023 zur Änderung der Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Minden vom 14.12.2012

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der §§ 7, 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 19.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In der Satzung wird nach § 10 Straßenanliegergebrauch ein zusätzlicher Paragraph mit der Bezeichnung „§ 11 Sharingangebote“ mit folgender inhaltlicher Fassung eingefügt:

Sharingangebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel E-Scooter, E-Roller und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, können, insbesondere um die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen, durch Kontingente und durch die Begrenzung der Anzahl der Anbietenden beschränkt werden. Die Kontingente können sich auch auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten räumlichen Bereich der Stadt Minden beziehen.

Artikel 2

Die dem zusätzlich eingefügten „§ 11 Sharingangebote“ in der Satzung nachfolgenden Paragraphen bleiben inhaltlich unverändert. Lediglich ihre bisherige Nummerierung (bisher § 11 bis § 20) erhöht sich infolge der Einfügung des zusätzlichen § 11 jeweils um eine Zahl (nunmehr § 12 bis § 21).

Artikel 3

In Anlage 1 zu § 15 der Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Minden vom 14.12.2012 wird nach Nummer 12 unter Nummer 13 folgender zusätzlicher Gebührentarif eingefügt:

13	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Scooter) und E-Roller	Je Fahrzeug pro Jahr 30,00 €			
----	---	------------------------------	--	--	--

Artikel 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 20.12.2023

Der Bürgermeister, Michael Jäcke